



## **Richtlinien**

**über**

**die Gewährung von Zuschüssen  
zur Förderung der Kulturarbeit  
in der Stadt Frechen**

Inkrafttreten zum 01.01.2012

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuschüssen  
zur Förderung der Kulturarbeit  
in der Stadt Frechen**

( Inkrafttreten zum 01.01.2012 )

---

**INHALT:**

1. Ziele der Kulturförderung
2. Allgemeine Förderrichtlinien
  - 2.1 Ansprüche auf Leistungen
  - 2.2 Förderungsvoraussetzungen
  - 2.3 Besondere Voraussetzungen für die Förderung kultureller Einzelveranstaltungen
  - 2.4 Jubiläumszuwendungen
3. Antragsverfahren
4. Bemessung der Zuschüsse
5. Bewilligungsverfahren
6. Verwendungsnachweis

# **Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen**

## **1. Ziele der Kulturförderung**

Zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Frechen werden im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt. Zielgruppen der Fördermittel können sein: Frechener Kulturelle Vereine, Gruppierungen, Initiativen und Einzelpersonen, Stiftung Keramion und Pfarrbüchereien. Der Einfachheit halber wird dieser Empfängerkreis in den Richtlinien als „Zielgruppe“ bezeichnet.

Ziel der Kulturförderung ist es,

- bürgerschaftliches Engagement zu fördern und zu unterstützen
- Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken
- ein angemessenes Kulturangebot zu verwirklichen
- die Erhaltung von Tradition und Brauchtum.

Der Stadtsaal genießt dabei als kultureller Veranstaltungsraum in der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung. Auf die Fördergrundsätze zur Bezuschussung von Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besonders hingewiesen.

## **2. Allgemeine Förderrichtlinien**

### 2.1 Anspruch auf Leistungen

Die Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Sie gelten nur im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien verbindlich anerkannt.

### 2.2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Eine jährliche Förderung wird nur an die Zielgruppe laut Abs. 1 dieser Richtlinie gewährt, die mit Beschluss des Kulturausschusses als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt sind.

- 2.2.2 Die Zielgruppen laut Abs. 1 dieser Richtlinie müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Frechen haben.
- 2.2.3 Zielgruppen laut Abs. 1 dieser Richtlinie müssen nach den Zielen ihrer ggf. vorhandenen Satzung und nach dem tatsächlichen Verhalten zum kulturellen Leben in der Stadt auch durch öffentliche Veranstaltungen beitragen.
- 2.2.4 Die Zielgruppen laut Abs. 1 dieser Richtlinie dürfen nicht bereits anderweitig nach einem anderen städtischen Programm mit gleichlautenden Zielen gefördert werden.
- 2.2.5 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Schulen oder Schülergruppen, sonstiger Jugendgruppen und Jugendverbände werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 2.3 Besondere Voraussetzungen zur Förderung kultureller Einzelveranstaltungen  
Kulturelle Einzelveranstaltungen können mit einem einmaligen Zuschuss gefördert werden, wenn:
- der Kulturausschuss die Veranstaltung als förderungswürdig anerkennt,
  - sie geeignet sind, das kulturelle Leben der Stadt Frechen zu bereichern,
  - Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  - der Verein weitere Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft hat,
  - der Verein für die Veranstaltung angemessene Eintrittspreise erhebt, sofern Eintrittspreise für diese Art der Veranstaltung üblich sind.
- 2.4 Jubiläumszuwendungen
- Auf Antrag kann den kulturtragenden Vereinen bei Vereinsjubiläen eine Förderung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.3. gewährt werden.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse ohne rechtliche Selbständigkeit, übernimmt eine Person aus dem Kreis der

Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Frechen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

- 3.2 Anträge auf Gewährung von jährlichen Zuschüssen sind bei der Stadt Frechen auf Vordruck spätestens bis zum 10.03. des jeweiligen Förderungsjahres einzureichen. Der Aktivitätennachweis des Vorjahres und die Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereines einschließlich Namen und Geburtsdatum sind beizufügen.
- 3.3 Anträge auf Zuschüsse zu kulturellen Einzelveranstaltungen sind formlos bei der Stadt Frechen möglichst bis zum 10.03. des Veranstaltungsjahres einzureichen.

#### **4. Bemessung der Zuschüsse**

Regelmäßig förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind die nachfolgend aufgeführten Vereine und Pfarrbüchereien. Im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden Zuschüsse entsprechend gewährt.

- 4.1 Musikvereine sowie andere Vereine mit musiktreibenden Gruppen. Die Musikvereine erhalten einen Zuschuss entsprechend der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgendem Verteilerschlüssel:

- Der Grundbetrag beträgt 40%, aufgeteilt nach der Zahl der geförderten Vereine.

- Der Steigerungsbetrag für Jugendförderung beträgt 10%, aufgeteilt nach der Zahl der Jugendlichen.

- Der Aktivitätenzuschlag beträgt 50%, aufgeteilt auf alle anerkannten öffentlichen Aktivitäten im Stadtgebiet, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wurde.

Die Kirchenchöre erhalten nur einen Aktivitätenzuschlag und Jugendförderung.

- 4.2 Aktive Theatervereine

Das Theaterensemble Harlekin e.V. erhält einen Zuschuss im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### 4.3 Büchereien der Kirchengemeinden

Von den jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhält die katholische öffentliche Bücherei der Kirchengemeinde Königsdorf und die katholische Bücherei der Kirchengemeinde Habbelrath auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen den Pfarrbüchereien und der Stadtbücherei der Stadt Frechen eine Förderung.

#### 4.4 Kunstverein zu Frechen e.V.

Der Kunstverein Frechen e.V. erhält für Ausstellungen und das Triennale-Büro (Internationale Grafik-Triennale) einen Zuschuss in Höhe der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### 4.5 Förderung des Karnevals in Frechen

Das Festkomitee Frechener Karneval e.V. erhält einen Pauschalzuschuss im Rahmen der durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Durchführung eines öffentlichen Karnevalsumzuges in der Frechener Innenstadt. Die Stadt Frechen übernimmt die Kosten für die anschließende Reinigung des Zugweges sowie für die technischen Absperrmaßnahmen zum Umzug.

#### 4.6 Kino Lindentheater in Frechen

Für die Durchführung eines ansprechenden Filmangebotes im Kino Lindentheater Frechen kann ein Betriebskostenzuschuss gezahlt werden. Die maximale Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der im jährlichen Haushalt zur Verfügung stehenden förderungsspezifischen Höhe der Haushaltsmittel. Der Verein legt einen entsprechenden Nachweis über die Bedürftigkeit des Zuschusses vor.

#### 4.7 Evangelische Kirchengemeinde Frechen in Zusammenarbeit mit dem Förderverein „Konzerte Alte Kirche Buschbell e.V.“

Der Förderverein „Konzerte Alte Kirche Buschbell e.V.“ erhält für die Durchführung klassischer Konzerte einen jährlichen Zuschuss zum

Künstlerhonorar im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### 4.8 Schützen- und Brauchtumsvereine

Die Schützen- und Brauchtumsvereine erhalten jeweils zu gleichen Teilen einen pauschalen veranstaltungsbezogenen Zuschuss zur Ausrichtung des Mai- bzw. Schützenfestes im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- 4.9 Der Frechener Geschichtsverein e.V. erhält einen pauschalen Zuschuss im Rahmen der förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

### **5. Bewilligungsverfahren**

- 5.1 Die Bewilligung der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittels erfolgt durch den Kultur-Ausschuss.
- 5.2 Nach Bewilligung eines Zuschusses erhält der Verein eine schriftliche Mitteilung. Einmalige Zuschüsse gem. Ziffer 2.3 werden nach Abschluss und Abrechnung der Einzelveranstaltung ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der einmalige Zuschuss ganz oder teilweise vor der Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt werden.

### **6. Verwendungsnachweis**

Die Stadt Frechen -Kulturabteilung- hat das Recht, eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzunehmen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurück zu zahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

Über die vorab enthaltenen einmaligen Zuschüsse gem. Ziff. 5.2 Satz 3 hat der Empfänger der Stadt Frechen einen Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert einzureichen.

Gemäß dem Beschluss des Kulturausschusses vom 09. November 2011 tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen zum 01. Januar 2012 in Kraft.